

DIN EN 17020-5



ICS 13.220.50; 91.060.50

Einsprüche bis 2021-08-11

Entwurf**Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Dauerhaftigkeit des Selbstschließens für Feuerschutz- und/oder Rauchschutztüren und zu öffnende Fenster –****Teil 5: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Drehflügeltüren und zu öffnenden Fenstern aus Holz;****Deutsche und Englische Fassung prEN 17020-5:2021**

Extended application of test results on durability of self-closing for fire resistance and/or smoke control doorsets and openable windows –

Part 5: Durability of self-closing of hinged and pivoted timber doorsets;

German and English version prEN 17020-5:2021

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2021-06-11 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin oder Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 144 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17020-5:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 127 „Baulicher Brandschutz“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-52-05 AA „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse (SpA zu CEN/TC 127/WG 3 sowie Teilbereichen von ISO/TC 92/SC 2)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABAU).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

<i>Titel de:</i>	Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Dauerhaftigkeit des Selbstschließens für Feuerschutz- und/oder Rauchschutztüren und zu öffnende Fenster — Teil 5: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Drehflügeltüren und zu öffnenden Fenstern aus Holz
<i>Titel en:</i>	Extended application of test results on durability of self-closing for fire resistance and/or smoke control doorsets and openable windows — Part 5: Durability of self-closing of hinged and pivoted timber doorsets
<i>Titel fr:</i>	

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe und Definitionen	6
4 Bestimmung des erweiterten Anwendungsbereichs	7
5 Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich	9
6 Klassifizierungsbericht	9
Anhang A (normativ) Änderungen der Konstruktionsparameter	10
Anhang B (normativ) Anordnungen für Drehflügeltüren, die Seitenteile und/oder bündige Oberteile enthalten	67
Anhang C (normativ) Änderungen der Konstruktionsparameter	75
Literaturhinweise	76

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17020-5:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 127 „Baulicher Brandschutz“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Mandats erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsassoziation CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Die Normenreihe EN 17020 für den erweiterten Anwendungsbereich für Prüfungsergebnisse zur Dauerhaftigkeit der Selbstschließung für Türen und zu öffnende Fenster:

- Teil 1: Dauerhaftigkeit des Selbstschließens von Drehflügeltoren und Drehflügeltüren aus Stahl [derzeit in der Umfragephase];
- Teil 2: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Rollltoren aus Stahl [derzeit in der Umfragephase];
- Teil 3: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Schiebetoren aus Stahl [derzeit in der Umfragephase];
- Teil 4: Dauerhaftigkeit des Selbstschließens von verglasten Drehflügeltüren und zu öffnenden Fenstern mit Metall(rohr)rahmen [derzeit zur formellen Abstimmung vorgelegt];
- Teil 5: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Drehflügeltüren und zu öffnenden Fenstern aus Holz [derzeit in der Umfragephase].

Einleitung

Die Normenreihe EN 15269, welche die erweiterte Anwendung von Prüfergebnissen zur Feuerbeständigkeit und/oder Rauchschutz für Türen/Tore, Rollläden und öffnungsfähige Fensterbaugruppen, einschließlich deren Baubeschläge, abdeckt, enthält nicht die Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Türelementen nach einem erweiterten Anwendungsverfahren. Dieses Dokument ist eines aus der Normenreihe EN 17020, welche zur Verwendung zum Zweck der Erstellung eines Anwendungsberichts vorgesehen sind, die auf der Auswertung einer oder mehrerer Prüfungen zur dauerhaften Selbstschließung basieren. Diese Europäischen Normen können ebenfalls verwendet werden, um die beste Auswahl an Probekörpern, die erforderlich sind, um ein breites Spektrum an Produktvariationen abzudecken, zu ermitteln.

Vor der Ermittlung eines erweiterten Anwendungsbereichs muss das Tor/die Tür nach EN 1191 geprüft worden sein, um ein Prüfergebnis zu erhalten, das zu einer Klassifizierung nach EN 13501-2 führen oder einer Anwendungskategorie nach EN 16034 entsprechen könnte, die mindestens gleichwertig mit der für den erweiterten Anwendungsbereich erforderlichen Klassifizierung ist.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Türflügeln aus Holz oder verglaste Türen mit Holzrahmen, die durch EN 15269-3 oder EN 15269-20 abgedeckt sind.

Dieses Dokument beschreibt die Methodik zur Erweiterung der Anwendung von Ergebnissen aus Dauerfunktionsprüfung(en) des Selbstschließens, die nach EN 1191 durchgeführt wurden.

In Abhängigkeit von der Durchführung der entsprechenden Selbstschließungsprüfung(en) kann der erweiterte Anwendungsbereich alle oder einige der folgenden Beispiele abdecken:

- Türflügel; Schlupftüren;
- verglaste Elemente einschließlich Sichtfenster und gerahmte verglaste Türen;
- Seitenteile, Oberblenden und/oder Oberteile mit Kämpfern;
- Lüftungsgitter und/oder -lamellen;
- an der Wand/Decke befestigte Elemente (Zarge/Aufhängungssystem);
- Verglasung für Türflügel, Seitenteile, Oberteile mit Kämpfern und bündige Oberblenden;
- Baubeschlagselemente;
- dekorative Beschichtungen;
- dämmschichtbildende Dichtungen, Dichtungen zur Behinderung von Rauchdurchtritt (Rauchschutzdichtungen), Dichtungen zur Erhöhung der Luftdichtigkeit, Dichtungen zur Erhöhung des Schallschutzes;
- alternative Tragkonstruktion(en).

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 179, *Schlösser und Baubeschläge — Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1125, *Schlösser und Baubeschläge — Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1154, *Schlösser und Baubeschläge — Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1158, *Schlösser und Baubeschläge — Schließfolgeregler — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1191, *Fenster und Türen — Dauerfunktionsprüfung — Prüfverfahren*

EN 1363-1, *Feuerwiderstandsprüfungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

EN 1634-1, *Feuerwiderstandsprüfungen und Rauchschutzprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse, Fenster und Baubeschläge — Teil 1: Feuerwiderstandsprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster*

EN 1634-3, *Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge — Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauchschutzabschlüsse*

EN 16034, *Türen, Tore und Fenster — Produktnorm, Leistungseigenschaften — Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften*

EN 16035, *Baubeschläge — Leistungsbeschreibung — Identifizierung und Zusammenfassung der Prüfnachweise zur Unterstützung der Austauschbarkeit von Baubeschlägen für die Anwendung an feuerwiderstandsfähigen und/oder rauchdichten Toren, Türen und/oder zu öffnenden Fenstern*

EN 1935, *Baubeschläge — Einachsige Tür- und Fensterbänder — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 12209, *Schlösser und Baubeschläge — Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 12519, *Fenster und Türen — Terminologie*

EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13501-2, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen*

EN 14846, *Baubeschläge — Schlösser — Elektromechanische Schlösser und Schließbleche — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 15269-1, *Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

EN 15269-3, *Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge — Teil 3: Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren und Fenstern aus Holz*

EN 15269-20, *Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge — Teil 20: Rauchdichtigkeit von Türen, Toren, Abschlüssen, Gewebavorhängen und zu öffnenden Fenstern*

prEN 15685, *Schlösser und Baubeschläge — Mehrfachverriegelungs-Schlösser und Schließbleche — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN ISO 13943, *Brandschutz — Vokabular (ISO 13943)*

3 Begriffe und Definitionen

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 1191, EN 1363-1, EN ISO 13943, EN 1634-1, EN 1634-3, EN 12519, EN 15269-1, EN 15269-3 und EN 15269-20 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1

Prüfung im Realmaßstab

Prüfung eines Türelements in voller Größe, in Übereinstimmung mit EN 1191

3.2

Kern

mittig in die Dicke des Türblatts eingebautes Material, das aus einer einzelnen Materialschicht oder aus einer Kombination von Lagen des gleichen Werkstoffs oder aus Lagen aus unterschiedlichen Werkstoffen bestehen kann Text der Definition

3.3

effektive Falztiefe

Abmessung der Türflügeldicke von überlappenden, am Türflügel anliegenden Kanten relativ zur Türzarge, zum Oberteil mit Kämpfer oder Seitenteil oder anderem zum Türflügel bündigen Oberteil

3.4

Paneel

Teil eines Türflügels, getrennt von anderen Elementen durch Fugen, welche die gesamte Türdicke durchdringen

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Türblatt kann aus einem oder mehreren Paneelen bestehen.

3.5

beflammte dämmschichtbildende Dichtung

dämmschichtbildende Dichtung, die im Umfang des Türblattes oder in der Türzargenfalz angebracht und bei geöffnetem Türblatt sichtbar ist

3.6

verdeckte dämmschichtbildende Dichtung

dämmschichtbildende Dichtung, die im Umfang des Türblattes oder in der Türzargenfalz angebracht und bei geöffnetem Türblatt nicht sichtbar ist, einschließlich Dichtungen unter Furnieren und Laminaten

3.7

Deckschicht (und dekorative Deckschicht)

äußere Materialschicht auf Türblatt oder Paneel, die üblicherweise ausschließlich dekorativen, nicht aber baulichen Zwecken dient

3.8

Unterkonstruktion

Materialschicht(en) zwischen dem Kernmaterial und der Deckschicht von Türblatt oder Paneel, die üblicherweise baulichen Zwecken dient/dienen

4 Bestimmung des erweiterten Anwendungsbereichs

4.1 Allgemeines

4.1.1 Bevor es irgendwelche Überlegungen hinsichtlich des erweiterten Anwendungsbereichs geben kann, muss die Tür nach EN 1191 geprüft worden sein, um ein Prüfergebnis zu erreichen, das eine Klassifizierung nach EN 13501-2 ermöglicht oder einer Nutzungskategorie nach EN 16034 entspricht.

4.1.2 Eine Überprüfung der Konstruktionsparameter für die Tür/das Tor kann ergeben, dass sich eine oder mehrere Eigenschaften durch eine Änderung eines bestimmten Parameters verbessern lassen. Alle Beurteilungen müssen auf der Grundlage basieren, die in der Prüfung nach EN 1191 erlangte Klassifizierung zu erhalten, einschließlich der Klassifizierungen, die sich aus einer geringeren Anzahl von Öffnungs- und Schließzyklen ergeben. Eine Beurteilung darf jedoch nie zu einer höheren Klassifizierung für einen

bestimmten Parameter führen als die, die in einer Prüfung erreicht wurde, es sei denn, dies ist in den maßgebenden Tabellen für die Konstruktionsparameter vorgesehen.

4.1.3 Falls, bei Befolgung des Verfahrens für die erweiterte Anwendung, irgendein Teil des klassifizierten Produkts nicht durch die Regeln des erweiterten Anwendungsbereichs abgedeckt werden kann, muss dieser Teil von dem darauf folgenden Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich und dem Klassifizierungsbericht ausgenommen werden.

4.2 Beurteilungsverfahren

4.2.1 Es ist festzustellen, welche Änderungen gegenüber dem/den ursprünglichen Probekörper(n) durch einen Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich abgedeckt werden müssen.

4.2.2 Die Änderungen bei den entsprechenden Konstruktionsparametern sind durch Bezugnahme auf die Spalten (1) und (2) von Tabelle A.1 festzulegen.

4.2.3 Entsprechend dem Inhalt der Spalte (3) von Tabelle A.1 ist zu ermitteln, ob ein erweiterter Anwendungsbereich ohne weitere Prüfungen möglich ist.

4.2.4 Wenn dies als möglich erachtet wird, kann dies im Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich, zusammen mit etwaigen zugehörigen Restriktionen und den entsprechenden Regeln nach Spalte (3) von Tabelle A.1 aufgeführt werden.

4.2.5 Sofern die erforderlichen Änderungen nur über eine weitere Prüfung nach Spalte (4) erreicht werden können, kann die zusätzliche Prüfung an einem ähnlichen Probekörpertyp wie in der ursprünglichen Prüfung, für die der erweiterte Anwendungsbereich erstellt werden soll, durchgeführt werden. Alternativ hierzu gibt Spalte (4) in Tabelle A.1 eine Möglichkeit für eine alternative Prüfung und die entsprechenden Prüfparameter an.

4.3 Verfahren für den erweiterten Anwendungsbereich

4.3.1 Ein begrenzter erweiterter Anwendungsbereich kann auf der Grundlage der Ergebnisse einer einzelnen Prüfung festgelegt werden. Wenn jedoch ein Hersteller beabsichtigt, eine Produktpalette von Stahlrolltoren einschließlich hand- und kraftbetätigter Antriebe, wärmegegedämmter und nichtwärme-gegedämmter Versionen mit alternativen Bauteilen usw. herzustellen, wird empfohlen, dass vor Beginn der Prüfungen alle konstruktiven Ausführungen und alle Optionen berücksichtigt werden, um den Prüfaufwand zu minimieren.

4.3.2 Es sind alle Parameteränderungen, die in die Produktpalette aufgenommen werden müssen, zu ermitteln.

4.3.3 Für die ersten Prüfungen in der Prüfreihe sind die Probekörper so auszuwählen, dass die für die hergestellten Produkte wichtigsten Änderungsparameter abgedeckt sind.

4.3.4 Die erste Dauerfunktionsprüfung bzw. die erste Prüfreihe ist durchzuführen. Es ist festzustellen, welche der ursprünglich beabsichtigten Änderungsparameter nicht durch diese Prüfung(en) abgedeckt sind.

4.3.5 Diese Änderungsparameter sind anhand von Tabelle A.1 festzustellen. Dabei ist zu ermitteln, ob ein erweiterter Anwendungsbereich ohne weitere Prüfungen möglich ist.

4.3.6 Dies ist für den Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich zusammen mit etwaigen Restriktionen und Regeln nach den Angaben in Spalte (3) in Tabelle A.1 festzuhalten.

4.3.7 Diejenigen ursprünglich angedachten Änderungsparameter, die nicht vom direkten Anwendungsbereich nach 4.3.6 wie oben abgedeckt sind, sind zu ermitteln.

4.3.8 Es ist festzustellen, ob die Produktpalette lediglich einflügelige Türen enthält oder ebenfalls zweiflügelige Ausführungen einschließt. Sofern die Produktpalette lediglich aus einzelnen Türelementen bestehen soll, dürfen die bislang nicht eingeschlossenen Konstruktionsparameteränderungen nur in Probekörpern für einflügelige Türelemente eingebunden sein. Sofern einflügelige als auch zweiflügelige Türelemente in die Produktpalette eingeschlossen werden sollen, dürfen die bislang unberücksichtigten Konstruktionsparameteränderungen für die erweiterte Anwendung von einflügeligen Türelementen, entweder in wiederholten Prüfungen von einflügeligen Türelementen oder in der schwächsten Option, wie in Spalte (4) von Tabelle A.1 festgelegt, in zweiflügeligen Türelementkonfigurationen, eingeschlossen werden.

4.3.9 Es sind die erforderlichen unberücksichtigten Änderungsparameter aus Spalte (1) und Spalte (2) von Tabelle A.1 auszuwählen und aus Spalte (4) der Tabelle A.1 zu entnehmen, welches die adäquatesten schwächsten Probekörperoptionen für die weitere Prüfung darstellen.

4.3.10 Sofern die vollständige Auswahl der erforderlichen Parameteränderungen nicht durch die Prüfungen, die nach 4.3.8 und 4.3.9 vervollständigt wurden, abgedeckt ist, dürfen entsprechende Prüfungen mit den beinhalteten zusätzlichen Produktänderungen durchgeführt werden.

4.4 Auswertung der Prüfergebnisse

4.4.1 Um den größtmöglichen erweiterten Anwendungsbereich zu erhalten, ist es wichtig, dass die Prüfberichte Einzelheiten über den Zeitpunkt eines etwaigen Versagens, das während des Prüfungsverlaufs auftrat, enthalten.

4.4.2 Sofern eine Reihe von Prüfungen durchgeführt wurde, muss sich der erweiterte Anwendungsbereich auf die niedrigste erreichte Leistung der gesamten Reihe von Prüfungen beziehen, sofern das vorzeitige Versagen nicht auf eine oder mehrere spezifische Änderungen von Konstruktionsparametern zurückzuführen war.

4.4.3 Dort, wo es möglich war, ein Versagen aufgrund von spezifischen Parametern zu ermitteln, darf sich der erweiterte Anwendungsbereich für alle anderen Änderungen von Konstruktionsparametern auf das erreichte Leistungsverhalten nach Ausschalten des Parameters, der zum vorzeitigen Versagen führte, stützen.

5 Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich

Auf der Grundlage der Anforderungen nach EN 15269-1 ist ein Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich basierend auf den Ergebnissen der Beurteilungen nach den vorhergehenden Abschnitten zu erstellen.

6 Klassifizierungsbericht

Der Klassifizierungsbericht ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Berichts zum erweiterten Anwendungsbereich abzuleiten und in der Form nach EN 13501-2:2016, Anhang A, zu erstellen.

Anhang A (normativ)

Änderungen der Konstruktionsparameter

Die untenstehende Tabelle A.1 wurde konzipiert, um von Fachleuten angewendet zu werden, die auf dem Gebiet der Feuer- und Rauchwiderstandsfähigkeit und der Prüfung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Drehflügeltüren mit Türblättern aus Holzwerkstoffen kompetent sind.

Diese Tabelle darf nur dann zur Beurteilung eines erweiterten Anwendungsbereichs benutzt werden, wenn mindestens eine positive Prüfung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung nach EN 1191 zu einer Klassifizierung nach EN 13501-2 und EN 16034 geführt hat.

Die ersten beiden Spalten identifizieren mögliche Änderungen von Konstruktionsdetails des geprüften Probekörpers. Es wird vorausgesetzt, dass diese Änderung das Schließen der Tür/des Tors nicht einschränkt.

Spalte (3) führt zu dem Urteil, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereiches möglich ist.

Sofern zusätzliche Prüfungen als erforderlich angesehen werden, ist der für die Berücksichtigung der geänderten Parameter zugelassene Probekörpertyp in Spalte (4) definiert. Sofern es möglich ist, Informationen aus bereits durchgeführten Prüfungen an einer Konfiguration als Nachweis für eine andere Konfiguration zu benutzen, ist dies erlaubt, um die Gesamtanzahl der für die Beurteilung des erweiterten Anwendungsbereichs erforderlichen Prüfungen zu reduzieren, z. B. von Türelementen mit Anschlag zu Pendeltürelementen.

Wenn eine zusätzliche Prüfung in Spalte (4) erforderlich ist, ist die Prüfung eine Prüfung im Realmaßstab, sofern nicht anders angegeben.

Um den maximalen erweiterten Anwendungsbereich aus einer minimalen Anzahl von Prüfungen zu erzielen, wurden die Parameteränderungen über eine Reihe von Probekörpern verteilt. Wenn mehr als eine Änderung der Parameter erforderlich ist, muss die Auswirkung auf andere Änderungen ebenfalls berücksichtigt werden.

Vollholz darf durch ein anderes Vollholz der gleichen Gruppe mit gleicher oder höherer Rohdichte oder durch Vollholz einer besseren Gruppe ausgetauscht werden, wobei die beste Gruppe die Gruppe 4 in Tabelle 1 ist.

Tabelle 1 — Holzgruppen

Gruppennummer	Holztyp	Mittlere Dichte [kg/m ³]
1	Nadelholz	> 350 < 450
2	Laubholz	> 350 < 450
3	Nadelholz	≥ 450
3a	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	
4	Laubholz	≥ 450

Die folgenden Definitionen wurden aus EN 844 Rund- und Schnittholz — Terminologie entnommen.

Nadelholz: Holz von Bäumen der botanischen Gruppe der Gymnospermae

ANMERKUNG Der größte Teil der gehandelten Nadelhölzer gehört zur botanischen Gruppe der „Koniferen“, welche der botanischen Gruppe der Gymnospermae angehört.

Laubholz: Holz von Bäumen, die eine Gruppe der Angiospermae, bekannt als Dicotyledonae, repräsentieren

Tabelle A.1 — Änderungen der Konstruktionsparameter

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A Türflügel In bestimmten Fällen sind die Regeln, die in Abschnitt A angegeben sind, ebenfalls zutreffend für Seitenteile, Oberteile mit Kämpfern und bündigen Oberteilen oder Türzargen. Wo dies der Fall ist, ist es klar zu Beginn des zugehörigen Abschnitts angegeben. Bei zweiflügeligen Türelementen müssen beide Flügel vom gleichen grundlegenden Aufbau sein.			
A.1 Allgemeines			
A.1.1 Anzahl der Türflügel Nur anwendbar auf Türflügel, die ohne Oberteile mit Kämpfer und/oder bündige Oberteile geprüft wurden. Siehe Anhang C.	Einflügelig aus zweiflügeliger Prüfung	Möglich	—
A.1.2 Anzahl der Türflügel Nur anwendbar auf Türflügel, die ohne Oberteile mit Kämpfer und/oder bündige Oberteile geprüft wurden. Siehe Anhang C.	Zweiflügelig aus einflügeliger Prüfung	Ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung eines zweiflügeligen Türelements
A.1.3 Dämmschichtbildende Dichtungen (zwischen Türflügel und Zarge). Siehe Bild A.1.	Lage zum Zargenfalz hin	Möglich	—
A.1.4 Dämmschichtbildende Dichtungen (zwischen Türflügel und Zarge). Siehe Bild A.2.	Lage zum Zargenfalz hin	Möglich	—
A.1.5 Dämmschichtbildende Dichtungen (Einbau im Bereich aneinanderstoßender Kanten).	Änderung der Einbaulage	Möglich	—
A.1.6 Dämmschichtbildende Dichtungen.	Wechsel der Anordnung (von Flügel zu Zarge und umgekehrt)	Möglich	—

Konstruktionsparameter		Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)		(2)	(3)	(4)
A.1.7	Nichtdämmschichtbildende Dichtungen (Zug/Rauch/Schallschutz usw.) — Brandverhaltensklasse A1 oder A2 nach EN 13501-1 (eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle).	Änderung der Einbaulage	Möglich, vorausgesetzt, die Verformung der Dichtung vergrößert sich nicht während der Bewegung des/der Türflügel, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügelig für einflügelige Türelemente
A.1.8	Nichtdämmschichtbildende Dichtungen (Zug/Rauch/Schallschutz usw.) — Brandverhaltensklasse B bis F nach EN 13501-1 (eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle).	Änderung der Einbaulage	Möglich	—
A.1.9	Nichtdämmschichtbildende Dichtungen (Zug/Rauch/Schallschutz usw.)- Brandverhaltensklasse A1 oder A2 nach EN 13501-1 (eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle).	Hinzufügen	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügelig für einflügelige Türelemente
A.1.10	Nichtdämmschichtbildende Dichtungen (Zug/Rauch/Schallschutz usw.)- Brandverhaltensklasse A1 oder A2 nach EN 13501-1 (eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle).	Entfernen	Möglich	—
A.1.11	Nichtdämmschichtbildende Dichtungen (Zug/Rauch/Schallschutz usw.) — Brandverhaltensklasse B bis F nach EN 13501-1 (eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle).	Hinzufügen	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügelig für einflügelige Türelemente
A.1.12	Nichtdämmschichtbildende Dichtungen (Zug/Rauch/Schallschutz usw.) — Brandverhaltensklasse B bis F nach EN 13501-1 (eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle).	Entfernen	Möglich	—

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.1.13 Lüftungsgitter im Türflügel oder Paneel	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt werden, andernfalls nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
A.1.14 Lüftungsgitter im Türflügel oder Paneel	Entfernen	Möglich	—
A.1.15 Lüftungsgitter im Türflügel oder Paneel, das mit Lüftungsgitter geprüft wurde	Anordnung in vertikaler Richtung	Möglich	—
A.1.16 Lüftungsgitter im Türflügel oder Paneel, das mit Lüftungsgitter geprüft wurde	Anordnung in horizontaler Richtung	Möglich	—
A.1.17 Lüftungsgitter im Türflügel oder Paneel, das mit Lüftungsgitter geprüft wurde — siehe Bild A.3.	Kleinere Größe (bezogen auf die Fläche oder die Abmessungen)	Möglich	—
A.1.18 Lüftungsgitter im Türflügel oder Paneel, das mit Lüftungsgitter geprüft wurde	Größere Größe (bezogen auf die Fläche oder die Abmessungen)	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt werden, andernfalls nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.1.19 Falz an der Flügelkante (zwischen Türflügel und Zarge — nicht am Mittelstoß Siehe Abschnitt A2 für die Parameter von aneinanderstoßenden Kanten) — Siehe Bild A.4.	Falz hinzufügen	möglich in Übereinstimmung mit Bild A.4, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
A.1.20 Falz an der Flügelkante (zwischen Türflügel und Zarge — nicht am Mittelstoß Siehe Abschnitt A2 für die Parameter von aneinanderstoßenden Kanten)- Siehe Bild A.4.	Türfalz entfernen	möglich in Übereinstimmung mit Bild A.4, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung				Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)				(4)
A.1.21 Änderung der Funktionsart (von Pendeltür zu Drehflügeltür und umgekehrt).	Alternativ	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich				Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.1.22 Falle-im-Eingriff-Bedingung bei einflügeligen Türelementen	Änderung der Ausführung der Falle. (Siehe auch Abschnitt C dieser Tabelle zur Änderung der Beschläge)	Siehe Regel A.1.23.				—
A.1.23 Falle-im-Eingriff-Bedingung bei ein- und zweiflügeligen Türelementen — siehe Bild A.5.	Änderung der Ausführung der Falle. (Siehe auch Abschnitt C dieser Tabelle zur Änderung der Beschläge)	Möglich in Übereinstimmung mit folgender Beziehung:				Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
			Geprüft ohne Falle/Schloss	Geprüft mit Falle/Schloss, aber entriegelt	Geprüft mit Falle/Schloss, aber verriegelt	
		Erweiterung zu: ohne Schloss/Fallenschloss	—	Möglich	Möglich	
		Erweiterung zu: mit Schloss, Fallenschloss, jedoch Riegel/Falle nicht im Eingriff	Möglich	—	Möglich	
		Erweiterung zu: mit Schloss/Fallenschloss, Falle im Eingriff	Nicht möglich	Nicht möglich	—	

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.1.24 Falle/Verriegelung	Entfernen bei mit Falle/Verriegelung geprüfem Türblatt	Möglich	—
A.2 Details am Mittelstoß			
A.2.1 Einzelheiten von aneinanderstoßenden gefalzten oder ungefalzten Türkanten — siehe Bild A.6.	Änderung des Kantendetails	Möglich durch Wechsel von einem gefalzten zu einem ungefalzten System, sofern das Verriegelungssystem (einschließlich der Anschlagplatte) und das Dichtungssystem (Zugluft/Rauch/Schall usw.) unverändert bleiben, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines zweiflügeligen Türelements
A.2.2 Details am ungefalzten Mittelstoß — siehe Bild A.6 c), d) und e)	Veränderung zwischen ungefalzten Kantendetails	Möglich, sofern das Verriegelungssystem (einschließlich der Anschlagplatte) und das Dichtungssystem (Zugluft/Rauch/Schall usw.) unverändert bleiben, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines zweiflügeligen Türelements
A.2.3 Schlagleisten-Detail — siehe Bild A.6 f)	Vergrößern	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines zweiflügeligen Türelements
A.2.4 Schlagleisten-Detail — siehe Bild A.6 f)	Entfernen	Möglich	—
A.2.5 Abmessungen von Spalten zwischen Zarge und Flügel oder Paneel und bei zweiflügeligen Türen am Mittelstoß oder Paneel	Vergrößern/ Verringern	Möglich unter der Voraussetzung, dass die ursprünglichen Spaltmaße innerhalb der in EN 1634-1 angegebenen Toleranzen bleiben, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.3 Größenänderungen			
A.3.1 Größe des Flügels oder Paneels (Fläche, Breite, Höhe)	Verringern	Möglich	—
A.3.2 Höhe des Türblattes oder Paneels	Vergrößern	Möglich bis maximal 80 %, vorausgesetzt, die Anforderungen nach Anhang C sind erfüllt, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
A.3.3 Breite des Türblattes oder Paneels	Vergrößern	Möglich bis maximal 25 %, vorausgesetzt, die Anforderungen von Anhang C sind erfüllt, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
A.3.4 Fläche des Türblattes oder Paneels	Vergrößern	Möglich in Übereinstimmung mit A.2.2 und A.2.3, die kombiniert werden können, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
A.3.5 Dicke des Türblattes oder Paneels	Vergrößern	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.3.6 Dicke des Türblattes oder Paneels	Verringern	Möglich bis maximal 10 %, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
A.4 Werkstoffe und konstruktive Ausführungen			
A.4.1 Dichte des Kernmaterials im Flügel oder Paneel	Vergrößern	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements

Konstruktionsparameter		Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)		(2)	(3)	(4)
A.4.2	Dichte des Kernmaterials im Flügel oder Paneel	Verringern	Möglich	—
A.4.3	Dicke des Kernmaterials oder einzelner Lagen des Kernmaterials im Türflügel oder Paneel	Vergrößern	möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.4	Dicke des Kernmaterials oder einzelner Lagen des Kernmaterials im Türflügel oder Paneel	Verringern	Möglich bis maximal 10 %, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
A.4.5	Teile des Kernmaterials im Flügel oder Paneel —siehe Bild A.7	Anzahl der Teile vergrößern	Möglich	—
A.4.6	Teile des Kernmaterials von Türflügel oder Paneel	Anzahl der Teile verringern	Möglich	—
A.4.7	Anzahl von Lagen eines identischen Kernmaterials im Flügel oder Paneel	Verringerung der Anzahl der Lagen aus identischem Kernmaterial	Möglich	—
A.4.8	Anzahl von Lagen eines identischen Kernmaterials im Flügel oder Paneel	Anzahl der Lagen vergrößern	Möglich, sofern die Prüfung mehr als eine Verbindung beinhaltet und die Befestigungsmethode der oberen Lage/Deckplatte unverändert bleibt, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.9	Anzahl der Lagen aus unterschiedlichen Kernmaterialien von Türflügel oder Paneel	Verringerung der Anzahl von Lagen	Möglich	—

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.10 Anzahl der Lagen aus unterschiedlichen Kernmaterialien von Türflügel oder Paneel	Anzahl der Lagen vergrößern	Möglich, sofern die Prüfung mehr als eine Verbindung beinhaltet und die Befestigungsmethode der oberen Lage/Deckplatte unverändert bleibt, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.11 Typ des Kernmaterials im Türflügel oder Seitenteil (Dicke der Einzellege oder in einer Kombination unterschiedlicher Lagen)	Änderung des Herstellers	Möglich	—
A.4.12 Typ des Kernmaterials im Türflügel oder Seitenteil (Dicke der Einzellege oder in einer Kombination unterschiedlicher Lagen)	Alternative Zusammensetzung des gleichen Typs von Grundprodukt	Möglich	—
A.4.13 Strukturelle Unterkonstruktion	Alternativer Typ	Es ist möglich, Typen aus Holzwerkstoffen zu ändern, sofern die Alternative mindestens die gleiche Rohdichte und mindestens die gleiche Dicke aufweist (unter Berücksichtigung von A.4.14), andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.14 Strukturelle Unterkonstruktion	Änderung der Dicke (Erhöhung)	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.15 Strukturelle Unterkonstruktion	Vergrößern	Möglich	—
A.4.16 Strukturelle Unterkonstruktion	Verringern	Möglich bis maximal 25 %, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.17 Im Flügel oder Paneel benutzter Klebstofftyp	Wechsel des Herstellers bei identischer Zusammensetzung	Möglich	—
A.4.18 Im Flügel oder Paneel benutzter Klebstofftyp	Alternative Zusammensetzung	Möglich	—
A.4.19 Im Türblatt oder Seitenteil verwendetes Schutzblech aus Metall	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.20 Im Türblatt oder Seitenteil verwendetes Schutzblech aus Metall	Entfernen	Möglich	—
A.4.21 Elektronisches Sicherheitsgitter im Türblatt oder Paneel	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.22 Elektronisches Sicherheitsgitter im Türblatt oder Paneel	Entfernen	Möglich	—
A.4.23 Querschnittsabmessung des umlaufenden Rahmenbauteils im Türflügel oder Seitenteil	Vergrößern	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.24 Änderung der Holzart des umlaufenden Rahmenbauteils im Türblatt oder Paneel	Vollholz	Es ist möglich, andere Vollholzarten zu verwenden sowie von keilgezinktem Holz zu Vollholz zu wechseln oder umgekehrt, sofern die Alternative mindestens die gleiche oder eine höhere Dichte aufweist, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.25 Änderung der Holzart des umlaufenden Rahmenbauteils im Türblatt oder Paneel	Änderung des Materials	Es ist möglich, von Verbundholzwerkstoffen (z. B. Pressspanplatte) zu Vollholz mit einer Dichte von mindestens 450 kg/m ³ zu wechseln, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.26 Querschnittsabmessung des umlaufenden Rahmenbauteils im Türflügel oder Seitenteil	Verringern	Möglich bis maximal 10 %, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.27 Dekorative Flügel- oder Paneelkantenausführung — Siehe Bild A.8	Form	Möglich	—
A.4.28 Ausführung der Verbindungen im Innenbereich des Rahmens des Türblattes oder Paneels	Alternativ	Dies ist möglich, sofern die alternative Ausführung der Verbindungen nachweislich die mechanische Festigkeit des Rahmenelements nicht verringert, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.29 Abmessung von dämmschichtbildenden Dichtungen (eingebaut in Türblatt, Paneel oder Zarge)	Vergrößern	Möglich	—
A.4.30 Abmessung von dämmschichtbildenden Dichtungen (eingebaut in Türblatt, Paneel oder Zarge)	Verringern	Möglich	—
A.4.31 Beflammte dämmschichtbildende Dichtung (eingebaut in Türblatt, Paneel oder Zarge)	Wechsel zur dämmschichtbildenden Dichtung in einer verdeckten Lage	Möglich	—
A.4.32 Beflammte dämmschichtbildende Dichtung (eingebaut in Türblatt, Paneel oder Zarge)	Wechsel zu einer beflamnten dämmschichtbildenden Dichtung	Möglich	—

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.33 Art der dämmschichtbildenden Dichtung (Einbau am Flügel, am Paneel oder an der Zarge)	Änderung von Lieferant/Hersteller bei identischer Zusammensetzung	Möglich	—
A.4.34 Art der dämmschichtbildenden Dichtung (Einbau am Flügel, am Paneel oder an der Zarge)	Alternativer Werkstoff	Möglich	—
A.4.35 Abmessung der Dichtungen zur Verhinderung von Durchzug/Rauch (Brandverhaltensklasse A1 oder A2 nach EN 13501-1); z. B. Keramikprodukte (eingebaut in Türblatt, Paneel oder Zarge)	Vergrößern	Möglich bis zu maximal 15 % in jeder Querschnittsabmessung und bis zu maximal 10 % Masse, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.36 Abmessung der Dichtungen zur Verhinderung von Durchzug/Rauch (Brandverhaltensklasse A1 oder A2 nach EN 13501-1); z. B. Keramikprodukte (eingebaut in Türblatt, Paneel oder Zarge)	Verringern	Möglich	—
A.4.37 Abmessung/Querschnitt der Dichtungen zur Verhinderung von Durchzug/Rauch (Brandverhaltensklasse B bis F nach EN 13501-1) (eingebaut in Türblatt, Paneel oder Zarge)	Vergrößern	Möglich bis zu maximal 15 % in jeder Querschnittsabmessung und bis zu maximal 10 % Masse, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.38 Abmessung/Querschnitt der Dichtungen zur Verhinderung von Durchzug/Rauch (Brandverhaltensklasse B bis F nach EN 13501-1) (eingebaut in Türblatt, Paneel oder Zarge)	Verringern	Möglich	—

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.39 Art der Dichtungen zur Verhinderung von Durchzug/Rauch (Einbau am Flügel, am Paneel oder an der Zarge)	Änderung von Lieferant/Hersteller bei identischer Zusammensetzung	Möglich	—
A.4.40 Art der Dichtungen zur Verhinderung von Durchzug/Rauch (Einbau am Flügel, am Paneel oder an der Zarge)	Alternatives Material (Wechsel zu einer gleichen oder höheren Brandverhaltensklasse nach EN 13501-1)	Möglich bis zu einer maximalen Dichte von 15 %, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.4.41 Art der Dichtungen zur Verhinderung von Durchzug/Rauch (Einbau am Flügel, am Paneel oder an der Zarge)	Alternatives Material (Wechsel zu einer niedrigeren Brandverhaltensklasse nach EN 13501-1)	Möglich bis zu einer maximalen Dichte von 15 %, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5 Dekorative und/oder schützende Endbehandlungen			
A.5.1 Dekorative Endbehandlungen auf der Oberfläche von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B — F gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw.	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.2 Dekorative Endbehandlungen auf der Oberfläche von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B — F gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw.	Entfernen	Möglich	—
A.5.3 Dekorative Endbehandlungen auf den Kanten von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B — F gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw.	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die ursprünglichen Spaltmaße innerhalb der in EN 1634-1 angegebenen Toleranzen bleiben, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.4 Dekorative Endbehandlungen auf den Kanten von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B — F gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw.	Entfernen	Möglich	—
A.5.5 Dekorative Endbehandlungen auf der Oberfläche von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt von 660 °C oder höher, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw.	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.6 Dekorative Endbehandlungen auf der Oberfläche von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt von 660 °C oder höher, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw.	Entfernen	Möglich	—
A.5.7 Dekorative Beschichtungen an den Kanten von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt von 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw.	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die ursprünglichen Spaltmaße innerhalb der in EN 1634-1 angegebenen Toleranzen bleiben, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.8 Dekorative Beschichtungen an den Kanten von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt von 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw.	Entfernen	Möglich	—
A.5.9 Dekorative Endbehandlungen auf der Oberfläche von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B bis F gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw.	Änderung des Materials	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.10 Dekorative Endbehandlungen auf der Oberfläche von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt von 660 °C oder höher, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw.	Änderung des Materials	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.11 Dekorative Endbehandlungen auf den Kanten von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B bis F gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw.	Änderung des Materials	Möglich unter der Voraussetzung, dass die ursprünglichen Spaltmaße innerhalb der in EN 1634-1 angegebenen Toleranzen bleiben, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.12 Dekorative Beschichtungen an den Kanten von Türblatt, Paneel und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 gemäß EN 13501-1 für einen Schmelzpunkt von 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw.	Änderung des Materials	Möglich unter der Voraussetzung, dass die ursprünglichen Spaltmaße innerhalb der in EN 1634-1 angegebenen Toleranzen bleiben, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.13 Typen und Dicke von Holzfurnier an den Kanten von Türblatt, Paneel oder Zarge.	Änderung der Holzart	Möglich	—
A.5.14 Holzart von Holzleisten am Türblatt oder Seitenteil	Änderung der Holzart	Möglich	—
A.5.15 Holzleisten am Flügel oder Paneel Siehe Bild A.9.	Änderung der Größe	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.16 Holzleisten am Flügel oder Paneel	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements

Konstruktionsparameter		Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)		(2)	(3)	(4)
A.5.17	Holzleisten am Flügel oder Paneel	Entfernen	Möglich	—
A.5.18	Schutzplatten — befestigt an der Ansichtsfläche (Trittschutzplatten/Stoßplatten/Schutzplatten) an Türblatt oder Paneel	eingelassen auf nicht eingelassen	Möglich	—
A.5.19	Schutzplatten aus Metall — befestigt an der Ansichtsfläche (Trittschutzplatten, Stoßplatten, Schutzplatten) am Türblatt oder Paneel — Siehe Bild A.10	nicht eingelassen auf eingelassen	Möglich	—
A.5.20	Schutzplatten — befestigt an der Ansichtsfläche (Trittschutzplatten/Stoßplatten/Schutzplatten) an Türblatt oder Paneel	Hinzufügen (mit Schrauben befestigt)	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.21	Schutzplatten aus Metall — befestigt an der Ansichtsfläche (Trittschutzplatten, Stoßplatten, Schutzplatten) am Flügel oder Paneel	Hinzufügen (verklebt)	Möglich, vorausgesetzt, diese haben keine größere Stärke als 1,5 mm und vorausgesetzt, die Anforderungen von Anhang B sind erfüllt, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.22	Schutzplatten aus Metall am Türblatt oder Paneel	Entfernen (mit Schrauben befestigt oder verklebt)	Möglich	—
A.5.23	Kantenschutz aus Metall	Entfernen	Möglich	—
A.5.24	Kantenschutz aus Metall	Hinzufügen	Möglich	—
A.5.25	Schutzverbundstoffe und Kunststoffelemente, befestigt an der Ansichtsfläche des Türflügels oder Paneels	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.26 Schutzverbundstoffe und Kunststoffelemente, befestigt an der Ansichtsfläche des Türflügels oder Paneels	Entfernen	Möglich	—
A.5.27 Befestigungsart der Schutzplatten am Türblatt oder Paneel	alternativ (Klebstoff/ Schrauben)	Möglich	—
A.5.28 Zierleisten (auf der Ansichtsfläche des Türblatts oder Paneels)	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelements
A.5.29 Zierleisten (auf der Ansichtsfläche des Türblatts oder Paneels)	Entfernen	Möglich	—
A.6. Holzrahmentüren und zu öffnende Fenster ANMERKUNG Dieser Abschnitt bezieht sich auf nichtbündige Türen und Fenster, die aus einer umlaufenden Rahmenkonstruktion und, sofern zutreffend, mit einer inneren Rahmenkonstruktion aus Vollholz oder laminiertem Material auf Holzbasis hergestellt werden und ein oder mehrere Paneel(e) beinhalten. Die Paneele/Öffnungen werden üblicherweise durch die umlaufende Rahmenkonstruktion und die inneren Rahmenteile gebildet. Dieser Abschnitt behandelt spezielle Regeln ausschließlich für diese Art von Türen und zu öffnenden Fenstern. Falls der erforderliche Parameter in diesem Abschnitt nicht behandelt wird, sollte der obige Abschnitt für bündige Türrahmen verwendet werden. Bei Änderungen bezogen auf verglaste Paneele wird auf Abschnitt E verwiesen.			
A.6.1.1 Querschnittsabmessungen der umlaufenden/zwischenliegenden Rahmenbauteile bzw. von Fenstersprossen im Flügel oder Paneel. Siehe Bild A.11	Vergrößern	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
A.6.1.2 Querschnittsabmessungen der umlaufenden/zwischenliegenden Rahmenbauteile bzw. von Fenstersprossen im Flügel oder Paneel. Siehe Bild A.11	Verringern	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
A.6.2 Zwischenliegende Rahmenbauteile bzw. Fenstersprossen im Flügel oder Paneel	Entfernen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes

Konstruktionsparameter		Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)		(2)	(3)	(4)
A.6.3	Zwischenliegende Rahmenbauteile bzw. Fenstersprossen im Flügel oder Paneel	Hinzufügen	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
A.6.4	Abmessung des Paneels	Vergrößern	Möglich für die proportionale Erhöhung in Übereinstimmung mit A.3.2 bis A.3.4, sofern die Anforderungen nach Anhang C erfüllt sind, andernfalls nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
A.6.5	Abmessung des Paneels	Verringern	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
A.6.6	Dicke des Paneels	Vergrößern	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
A.6.7	Dicke des Paneels	Verringern	Möglich	—
A.6.8	Material des Paneels	Änderung	Möglich unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von Anhang C erfüllt sind, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B Türzarge				
B.1 Allgemeines				
Bezüglich dämmschichtbildender/Zugluft-/Rauchdichtungen wird auf Abschnitt A verwiesen				
B.1.1	Schwellenprofil am unteren Zargenende	Hinzufügen	Möglich	—
B.1.2	Schwellenprofil am unteren Zargenende	Entfernen	Möglich	—
B.1.3	Höhe einer Zugangstür oder -klappe oberhalb des Kopfs des Fußbodens	Änderung	Möglich	—

Konstruktionsparameter		Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)		(2)	(3)	(4)
B.1.4	Position des Türrahmens innerhalb der Tragkonstruktion	Änderung	Möglich	—
B.1.5	Profilierung der Zarge. Siehe Bild A.12	Änderung	Möglich	—
B.1.6	Änderung der Lage der Türzarge von „in der Leibung“ zu „auf der Ansichtsfläche“ der Tragkonstruktion	„innerhalb der Leibung“ zu „auf der Ansichtsfläche“	Möglich	—
B.1.7	Änderung der Lage der Türzarge von „in der Leibung“ zu „auf der Ansichtsfläche“ der Tragkonstruktion	„auf der Ansichtsfläche“ zu „innerhalb der Leibung“	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.1.8	Änderung der Lage der Türzarge „auf der Ansichtsfläche“ der Tragkonstruktion	Alternativ	Möglich	—
B.1.9	Änderung der Lage der Türzarge „innerhalb der Dicke“ der Tragkonstruktion	Alternativ	Möglich, sofern die Türzarge nicht über das geprüfte Maß hinaus aus der Ansichtsfläche der Tragkonstruktion hinausragt, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.1.10	Zargenprofil	Änderung von Eckzarge zu Umfassungszarge	Möglich, vorausgesetzt, die Falztiefe wird beibehalten, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.1.11	Profilverbindungen — Kopplung	Hinzufügen	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.1.12	Profilverbindungen — Kopplung	Entfernen	Möglich	—

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
B.2 Werkstoffe und konstruktive Ausführungen			
B.2.1 Querschnittsabmessungen	Vergrößern	Möglich unter der Voraussetzung, dass das Querschnittsdetail an der Position der Überlappung/des Falzes beibehalten wird. Möglich in der Tiefe. Bei Blockzargen ist die Vergrößerung der hervorstehenden Breite/Breite der Oberfläche auf bis zu 120 mm begrenzt, bei an der Ansichtsfläche montierten Zargen gibt es keinen Grenzwert für die Breite, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.2.2 Querschnittsabmessungen	Verringern	Möglich unter der Voraussetzung, dass das Querschnittsdetail an der Position der Überlappung/des Falzes beibehalten wird, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.2.3 Typ des Zargenmaterials (Vollholz)	Änderung der Holzart	Es ist möglich, die Holzart von Vollholz und von Keilzinkenverbindungsholz zu Vollholz und umgekehrt zu ändern, sofern ausschließlich die gleiche oder eine höhere Gruppe nach Tabelle 1 mit der gleichen oder einer höheren Dichte vorgesehen ist, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.2.4 Typ des Zargenmaterials (Verbundholzwerkstoff)	Änderung der Dichte	Es ist möglich, die Dichte des Verbundholzwerkstoffs zu erhöhen, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.2.5 Art des Zargenwerkstoffs (Stahl)	Von Baustahl auf nichtrostenden Stahl	Möglich	—
B.2.6 Art des Zargenwerkstoffs (Stahl)	Von nichtrostendem Stahl auf Baustahl	Möglich	—

Konstruktionsparameter		Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)		(2)	(3)	(4)
B.2.7	Art des Zargenwerkstoffs	Wechsel des Werkstoffs (Holz und Stahl)	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.2.8	Dicke des Stahls	Vergrößern	Möglich	—
B.2.9	Dicke des Stahls	Verringern	Möglich bis höchstens 25 %, andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.2.10	Typ des Verfüllungsmaterials (in einer Stahlzarge)	Alternativer Werkstoff	Möglich unter der Voraussetzung, dass ohne Hinterfüllungsmaterial oder in Übereinstimmung mit Tabelle B.2.10 geprüft wurde, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes

Tabelle B.2.10 — Mögliche Verfüllungsmaterialien (in Türzargen aus Stahl)

		Erlaubt dieses Material							
		Keine Verfüllung	Füllung aus Holz	Mineralwolle	Gipsplatte	Gips-Trockenmörtel	Mörtel	Beton	PU-Schaum
Prüfmaterial	Keine Verfüllung		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Füllung aus Holz	Nein		Ja		Ja	Ja	Ja	Ja
	Mineralwolle	Nein	Ja		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Gipsplatte	Nein	Nein	Ja		Ja	Ja	Ja	Ja
	Gips-Trockenmörtel	Nein	Nein	Nein	Ja		Ja	Ja	Ja
	Mörtel	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja		Ja	Nein
	Beton	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja		Nein
	PU-Schaum	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	

ANMERKUNG Mineralwolle = Glas-, Keramik- oder Steinwolle mit derselben oder einer besseren Brandverhaltensklasse nach EN 13501-1.

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
B.2.11 Befestigungsart von Zargenbauteilen aus Holzwerkstoffen	Alternativ	Für holzbasierte Zargen ist es möglich, von Nagel- auf Schraubenverbindungen oder von Verbindungen mit stumpfen Stößen (einschließlich Gehrungsstoß) auf Zapfenverbindungen zu wechseln. Es ist ebenfalls möglich, von Klammern auf Nägel oder Schrauben zu wechseln. andernfalls nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
B.2.12 Art des Zusammenfügens von Zargenbauteilen aus Metall	Alternativ (geschweißt/ genietet/ geschraubt/ verzapft)	Möglich	—
B.2.13 Befestigung der Türzarge	Änderung der Befestigungs- position	Möglich	—
B.3 Schutz			
B.3.1 Schutz der Zargenbauteile — siehe Bild A.13	Hinzufügen	Möglich	—
B.2.2 Schutz der Zargenbauteilen	Entfernen	Möglich	—

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C Baubeschläge EN 16035 kann Informationen zum untereinander Austauschen von Beschlägen bereitstellen.			
C.1 Allgemeines			
C.1.1.1 Fallenschlösser/Schlösser und Schließbleche	Alternative / Änderung des Lieferanten / Herstellers / Alternativer Werkstoff	Möglich unter der Voraussetzung, dass der alternative Baubeschlag vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm erfüllt. Gebrauchskategorie, Dauerhaftigkeit der Fallenfunktion, Türblattmasse und Schließkraft nach EN 12209, EN 15685 oder EN 14846 müssen mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements übereinstimmen und mit der Masse der Tür übereinstimmen. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.1.2 Anzahl der Fallenschlösser/Riegelschlösser und Schließbleche	Auswechseln einzelnes Fallenschloss/Schloss zu Mehrfach-Verschlussystem	Möglich unter der Voraussetzung, dass der alternative Baubeschlag vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm erfüllt. Gebrauchskategorie, Dauerhaftigkeit der Fallenfunktion, Türmasse und Schließkraft nach EN 12209, prEN 15685 oder EN 14846 müssen mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements übereinstimmen und mit der Masse der Tür übereinstimmen. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C.1.1.3 Anzahl der Fallenschlösser/ Riegelschlösser und Schließbleche	Auswechseln von Mehrfach- Verschlussystem gegen einzelnes Fallenschloss/ Schloss	Möglich unter der Voraussetzung, dass der alternative Baubeschlag vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm erfüllt. Gebrauchskategorie, Dauerhaftigkeit der Fallenfunktion, Türmasse und Schließkraft nach EN 12209, prEN 15685 oder EN 14846 müssen mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements übereinstimmen und mit der Masse der Tür übereinstimmen. Die Befestigungsart darf nicht gewechselt werden Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.2.1 Anzahl der Fallenschlösser/ Riegelschlösser und Schließbleche	Erhöhen/Hinzufü gen	Es ist möglich, Fallenschlösser, Riegelschlösser und Schließbleche hinzuzufügen, wenn die ursprüngliche Prüfung mit mindestens einem Fallenschloss, Riegelschloss und Schließblech durchgeführt wurde, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.2.2 Anzahl der Fallenschlösser/ Riegelschlösser und Schließbleche	Verringern/ Entfernen	Möglich unter der Voraussetzung, dass ein Fallenschloss/Riegelschloss und Schließblech beibehalten wird, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.3 Schließbleche für metallische Türzargen	Hinzufügen	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C.1.4 Schließbleche für metallische Türzargen	Entfernen	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.7 Lage mehrerer Fallenschlösser/Riegelschlösser/Schließbleche (mit oder ohne Verbindungsstangen) — siehe Bild A.49	Alternativ	Möglich	—
C.1.5 Anzahl der Fallenschlösser/Riegelschlösser und Schließbleche	Vergrößern	Möglich	—
C.1.6 Anzahl der Fallenschlösser/Riegelschlösser und Schließbleche	Verringern/ Entfernen	Möglich, vorausgesetzt dass ein Fallenschloss/Riegelschloss beibehalten wird, andernfalls nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.7 Lage des Schlossbausatzes — einzelne Teile — Siehe Bild A.14	Alternativ	Möglich: 300 mm Änderung, andernfalls nicht möglich ohne weitere Prüfung	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.8 Lage von Fallenschlössern/Riegelschlössern und Schließblechen — Mehrfachverriegelungen	Alternativ	Möglich	—

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C.1.9 Schließbleche	Typ/Material	Möglich unter der Voraussetzung, dass der alternative Baubeschlag vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm erfüllt. Gebrauchskategorie, Dauerhaftigkeit der Fallenfunktion, Türmasse und Schließkraft nach EN 12209, EN 15685 oder EN 14846 müssen mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements übereinstimmen und mit der Masse der Tür übereinstimmen. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden Andernfalls ist dies nicht möglich ohne weitere Prüfung	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.10 Fallenschlösser/Riegelschlösser — Siehe Bild A.15	Wechsel von innenliegend befestigt zu außenliegend befestigt	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.11 Fallenschlösser/Riegelschlösser	Wechsel von außenliegend befestigt zu innenliegend befestigt	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.12 Schrauben (bündig, innenliegend und außenliegend befestigt). Siehe Bild A.15	Hinzufügen	Möglich	—

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C.1.14 Schrauben (bündig, aufgesteckt, innenliegend und außenliegend befestigt)	Alternativ	Möglich	—
C.1.15 Größe von Aussparungen im Türflügel für durchdringende Teile	Größe	Möglich	—
C.1.16 Funktionsweise von Fallen-/ Riegelschlössern (z. B. von Normalgebrauch auf Panikverschluss oder umgekehrt)	Alternativen	Möglich, wenn das Element durch die Bedingungen in C.1.1 abgedeckt ist, andernfalls nicht möglich ohne weitere Prüfung	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.17 Türgriffe und Stoßplatten (d. h. Notausgangverschluss nach EN 179)	Alternative Griffe oder Stoßplatten	Möglich bei Griffen und Knöpfen, Möglich von Paniktürverschlüssen zu Griffen/Knöpfen, Möglich von Griffen/Knöpfen zu Panikstangen, Stoßplatten oder Kontaktstangen, wenn das Schloss-Set EN 179 entspricht, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.18 Türgriffe und Stoßplatten (d. h. Notausgangverschluss nach EN 179)	Entfernen	Möglich aufgesetzte Komponenten zu entfernen unter der Voraussetzung, dass die innenliegende Schloss-/Fallenschloss-Baugruppe verbleibt wie geprüft, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.19 Panikverschlüsse (nach EN 1125)	Auswechseln der Bedienvorrichtung	Möglich, wenn der Schlosssatz EN 1125 entspricht, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C.1.20 Schrauben (bündig, innenliegend und außenliegend befestigt)	Alternativ	Möglich bei Griffen und Knöpfen, Möglich von Paniktürverschlüssen zu Griffen/Knöpfen, Möglich von Griffen/Knöpfen zu Panikstangen, Stoßplatten oder Kontaktstangen, wenn das Schloss-Set EN 1125 entspricht, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.21 Panikverschlüsse (nach EN 1125)	Entfernen	Möglich aufgesetzte Komponenten zu entfernen unter der Voraussetzung, dass die innenliegende Schloss-/Fallenschloss-Baugruppe verbleibt wie geprüft, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung zweiflügeliger Türelemente für ein- und zweiflügelige Türelemente oder einflügeliger Türelemente für einflügelige Türelemente
C.1.22 Abmessungen der Bänder	Vergrößern	Möglich unter der Voraussetzung, dass der alternative Baubeschlag vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm oder ausgegebene Europäische Technische Bewertung erfüllt. Die auf EN 1935 oder ausgegebenen ETA basierende Bandklasse stimmt mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements und mit der Masse der Tür überein. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C.1.23 Abmessungen der Bänder	Verringern	Möglich unter der Voraussetzung, dass der alternative Baubeschlag vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm oder ausgegebene Europäische Technische Bewertung erfüllt. Die auf EN 1935 oder ausgegebenen ETA basierende Bandklasse stimmt mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements und mit der Masse der Tür überein. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
C.1.24 Befestigungsart des Bandes	Alternative (Schrauben, Nageln oder Kleben)	Möglicher Wechsel von Nageln zu Schrauben, aber nicht umgekehrt, sofern die Anzahl der Befestigungsmittel und die Querschnittsabmessung alternativer Befestigungsmittel nicht reduziert wird, andernfalls ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
C.1.25 Abmessung von Sicherungsbolzen	Vergrößern	Möglich	—
C.1.26 Abmessung von Sicherungsbolzen	Verringern	Möglich	—
C.1.27 Anzahl der Bänder/Sicherungsbolzen	Vergrößern	Möglich	—
C.1.28 Anzahl der Bänder/Sicherungsbolzen	Verringern	Möglich bei Sicherungsbolzen Möglich für Bänder unter der Voraussetzung, dass die Anzahl proportional zur Verringerung der Größe und/oder des Gewichts des Türflügels auf nicht weniger als zwei Bänder reduziert wird. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C.1.29 Bänder/Sicherungsbolzen des gleichen Typs	Änderung des Herstellers	Möglich bei Sicherungsbolzen Möglich unter der Voraussetzung, dass der alternative Baubeschlag vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm oder ausgegebene Europäische Technische Bewertung erfüllt. Die auf EN 1935 oder ausgegebenen ETA basierende Bandklasse stimmt mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements und mit der Masse der Tür überein. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden. Andernfalls nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
C.1.30 Arten von Bändern	Alternativer Werkstoff	Möglich unter der Voraussetzung, dass der alternative Baubeschlag vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm oder ausgegebene Europäische Technische Bewertung erfüllt. Die auf EN 1935 oder der ausgegebenen ETA basierende Bandklasse stimmt mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements und mit der Masse der Tür überein. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden. Andernfalls nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes

Konstruktionsparameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlicher Nachweis erforderlich
(1)	(2)	(3)	(4)
C.1.31 Arten von Bändern	alternativer Typ	Für einachsige Bänder möglich unter der Voraussetzung, dass das alternative Band vom gleichen Typ (im Inneren befestigt/eingesteckt oder außen aufgesetzt) ist und seine entsprechende Produktnorm oder ausgegebene Technische Europäische Bewertung erfüllt. Die auf EN 1935 oder der ausgegebenen ETA basierende Bandklasse stimmt mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements und mit der Masse der Tür überein. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden. Andernfalls nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
C.1.32 Federbänder	Auswechseln des originalen Federbands gegen alternatives einachsiges Band	Möglich unter der Voraussetzung, dass das alternative Band mit EN 1935 übereinstimmt, dass die auf EN 1935 fußende Bandklasse mit der vorgesehenen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit der Selbstschließung des Türelements und mit der Masse der Tür übereinstimmen. Der Befestigungstyp darf nicht gewechselt und die Anzahl der Befestigungen darf nicht reduziert werden. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes
C.1.33 Federbänder	Auswechseln des originalen einachsigen Bandes gegen alternatives Federband	Nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung eines ein- oder zweiflügeligen Türelementes